

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

106. Excellentia-Dissertations-Stipendien der Universität Salzburg 2007

Präambel

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vergibt im Rahmen des Excellentia-Programmes an die österreichischen Universitäten Fördergelder für die Erhöhung des Frauenanteils bei Berufungen, die im Jahr 2006 auch der Universität Salzburg zugute kamen.

Im Verständnis systematischer Frauenförderung in der Wissenschaft hat sich das Rektorat der Universität Salzburg gemeinsam mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen dafür entschieden, aus diesen für 2006 erhaltenen Mitteln eine Frauen fördernde Maßnahme zu finanzieren, indem zwei Dissertationsstipendien für junge Wissenschaftlerinnen am Beginn ihrer universitären Laufbahn vergeben werden.

Diese Stipendien sollen den Empfängerinnen die Möglichkeit geben, sich in konzentrierter Weise und zeitlich besser abgrenzbarer Form der Abfassung der Dissertation zu widmen. Damit sollen begabte Studentinnen zu einer wissenschaftlichen Karriere motiviert werden.

Zielgruppe

Zur Bewerbung eingeladen sind Wissenschaftlerinnen, die an der Paris Lodron-Universität Salzburg inskribiert sind und bei ihrer Dissertation durch eine Universitätslehrerin/einen Universitätslehrer der Universität Salzburg betreut werden.

Bewerberinnen dürfen bei Ende der jeweiligen Einreichfrist nicht älter als 30 Jahre sein, müssen ihr bisheriges Studium zügig und mit einer überdurchschnittlichen Beurteilung der Diplomarbeit abgeschlossen haben und die Voraussetzungen für den Eintritt in ein Doktoratsstudium erfüllen. In besonders begründeten Fällen kann die Altersgrenze überschritten werden.

Das Förderungsprogramm ist offen für Bewerbungen aus allen Bereichen der Forschung. Forschungsvorhaben im Rahmen der Dissertation können sowohl an Universitäten im In- als auch im Ausland durchgeführt werden.

Einzureichende Unterlagen (in 3-facher Ausfertigung):

- formloser Antrag mit Curriculum und Diplomzeugnissen der 1. und 2. Diplomprüfung, Gutachten zur Diplomarbeit
- Thema der Dissertation und Abstract zum Dissertationsvorhaben (mind. 10 Seiten mit Angaben über Fragestellung, theoretische Einbettung, methodische Ansätze, Arbeitsschritte und Zeitplan, Auswahlbibliographie) plus eine Kurzfassung des Abstracts (1 DinA4 Seite) auch in elektronischer Form
- Angabe des Dissertationsfaches

- Zusage der Betreuung der Arbeit sowie ausführliche Befürwortung des Antrages durch die Betreuerin/den Betreuer
- eventuell bereits vorliegende wissenschaftliche Publikationen
- Inskriptionsbestätigung oder Auszug aus dem Studienbuch über das Dissertationsstudium der Bewerberin (falls das Doktoratsstudium bereits inskribiert wurde; sonst kann die Bestätigung im Falle der Zuerkennung nachgereicht werden)
- Speziell für *Naturwissenschaftlerinnen*: Kurzbeschreibung der Organisationseinheit (Fachbereich/Abteilung/Arbeitsgruppe), an der die Dissertation geschrieben wird, Arbeitsplatzbestätigung (d.h. Bestätigung über Möglichkeit, Räume und Ressourcen etc. der Organisationseinheit zu nutzen, davon 1 Original)

Dauer und Ziel

24 Monate. Das Stipendium ist ohne Unterbrechungen durchgängig in Anspruch zu nehmen. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Ziel ist der erfolgreiche Abschluss der Dissertation sowie die Vorbereitung zur Publikation der geförderten Dissertation.

Zwischenevaluierung

Nach Ablauf von 12 Monaten ab Antritt des Stipendiums wird von der Vergabekommission eine Zwischenevaluierung über den Fortschritt der Arbeiten vorgenommen. Diese erfolgt in Form einer Präsentation der bisherigen Forschungsfortschritte sowie einer Stellungnahme der/des BetreuerIn.

Höhe

Die Höhe eines Stipendiums beträgt die Pauschalsumme von € 24.000,-. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in 24 gleichen Teilbeträgen.

Der Bezug des Stipendiums ist mit einem aufrechten Dienstverhältnis an einer Universität oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung nicht vereinbar. Das Stipendium schließt andere einkommensbegründende Tätigkeiten (Anstellungen) über der Geringfügigkeitsgrenze aus.

Das Stipendium ist kein Ersatz für eine wissenschaftliche Stelle an der Universität und hat allenfalls Überbrückungsfunktion bei auslaufenden Verträgen. Das Stipendium begründet kein wie immer gear tetes Anstellungs- oder Dienstverhältnis zur Universität Salzburg.

Ausschreibungs- und Vergabefristen

Anträge mit den erforderlichen vollständigen Unterlagen können ab der Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg bis **einschließlich 1. Oktober 2007** (Ende der Einreichfrist, es gilt das Datum des Poststempels) gestellt werden.

Die Zuerkennung erfolgt bis zum **30. November 2007** durch den Rektor. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die beiden Stipendien sollen mit **1. Jänner 2008** angetreten werden. Davon abweichende Termine sind gesondert zu begründen.

Vergabe

Die Excellentia-Dissertationsstipendien werden vom Rektor der Universität Salzburg vergeben. Er wird dabei unterstützt von einer fünfköpfigen Jury, die sich aus vier wissenschaftlichen Vertreterinnen/Vertretern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Universität Salzburg sowie einer vom Rektorat zu entsendenden Person zusammensetzt. Mindestens drei Jurymitglieder müssen habilitiert sein. Bei der Nominierung der Jurymitglieder ist auf eine fachliche Streuung der Disziplinen Bedacht zu nehmen. Die Beiziehung von weiteren ExpertInnen als Auskunftspersonen ohne Stimmrecht ist zulässig.

Die fristgerecht eingetroffenen Anträge werden vom Rektor unverzüglich an die Jury weitergeleitet. Die Jury prüft die Anträge auf ihre formale Richtigkeit. Anträge, die den Anforderungskriterien nicht entsprechen, werden aus dem Auswahlverfahren ausgeschieden. Eine Nachfristsetzung zur Behebung von Mängeln durch die Antragstellerin liegt im Ermessen der Jury. Auf diese Weise sanierte Anträge nehmen am Auswahlverfahren teil. DissertationsbetreuerInnen können nicht als GutachterInnen bestellt werden. Der Jury steht es weiters frei, in die engere Auswahl gekommene Antragstellerinnen zu einer persönlichen Präsentation einzuladen.

Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens unterbreitet die Jury bis **längstens 15. November 2007** dem Rektor einen Vorschlag, der im Regelfall die am besten geeigneten zwei Dissertationsprojekte enthält. Liegt nach Ansicht der Jury keine geeignete Bewerbung vor, ist der vorgesehene Betrag ruhend zu stellen und kommt einer anderen Frauenförderungsmaßnahme an der Universität Salzburg zugute. Für diese Ersatzmaßnahme hat die Jury ein Vorschlagsrecht an den Rektor. Alle Entscheidungen der Jury fallen mit Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Jurymitgliedes ist geheim abzustimmen.

Drittmittel

Weitere, im Umfeld des beantragten Dissertationsstipendiums liegende finanzielle Zuwendungen von anderen FörderungsträgerInnen (zB Ministerien, EU, OenB, FWF) sind bei der Antragstellung anzugeben (FörderungsträgerIn, Dauer, Höhe, Art der Förderung).

Förderungsvertrag

Mit der Zuerkennung des Stipendiums wird zwischen Antragstellerin und Universität Salzburg ein Förderungsvertrag errichtet. In diesem werden die entsprechenden Modalitäten wie Auszahlung, Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel, konkrete Dauer und Berichtslegung im Detail festgeschrieben. Der Antritt des Stipendiums sollte mit 1. Jänner 2008 erfolgen.

Der Förderungsvertrag begründet kein wie immer geartetes Dienstverhältnis zur Universität, auch keinen Werkvertrag oder ein freies Dienstverhältnis. Die Stipendiatin hat eigenverantwortlich für eine Kranken- und Unfallversicherung sowie für eine etwaige Pensionsversicherung zu sorgen und alle aus dem Stipendium resultierenden sozial- und steuerrechtlichen Abgaben selbst zu tragen.

Die Annahme des Stipendiums verpflichtet die Empfängerin, ihre Arbeitskraft auf ihr Forschungsvorhaben zu konzentrieren und sich ausschließlich ihrer wissenschaftlichen Arbeit zu widmen. Befindet sich die Stipendiatin in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einer inländischen Universität, so hat sie vor Unterfertigung des Förderungsvertrages nachzuweisen, dass sie für die Dauer des Stipendiums karenziert wird bzw. in anderer Weise das Dienstverhältnis zur Universität für die Dauer des Bezugs des Stipendiums nicht aktiv ist.

Die allgemeinen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten bereits in der Antragsphase und selbstverständlich auch für die Dauer des Dissertationsprojektes. Die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ sowie die „Ethischen Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis“ in den Satzungsbestimmungen der Universität Salzburg werden

dafür sinngemäß angewendet ([http://www.dfg.de/antragstellung/Dokument „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“](http://www.dfg.de/antragstellung/Dokument_„Grundsätze_zur_Sicherung_guter_wissenschaftlicher_Praxis“).)

Die Stipendiatin verpflichtet sich, die für ihr Dissertationsprojekt gültigen Sicherheitsvorschriften einzuhalten und allenfalls erforderliche Genehmigungen (zB Ethikkommission) einzuholen. Werden im Zuge der Arbeiten, die durch das Dissertationsstipendium gefördert wurden, Erfindungen entwickelt, so ist bei der Verwertung bzw. Patentierung dieser Erfindungen die Universität Salzburg für ihre finanzielle und strukturelle Unterstützung angemessen zu berücksichtigen.

Widmungsgemäße Verwendung

Das Excellentia-Dissertationsstipendium der Universität Salzburg verpflichtet die Stipendiatin, ihre Arbeitskraft auf das geförderte Projekt zu konzentrieren. Sollten sich die wirtschaftlichen oder persönlichen Bedingungen während aufrechten Stipendiums bei der Stipendiatin ändern, ist dies dem Rektor schriftlich unverzüglich mitzuteilen, sofern die betroffenen Umstände sich im Umfeld des geförderten Projektes befinden.

Die Antragstellerin bestätigt durch die Unterfertigung des Förderungsvertrages die Richtigkeit ihrer Angaben und sie nimmt zur Kenntnis, dass bei unrichtigen Angaben sowie zweckwidriger Verwendung der Förderungsmittel die Haftung ausschließlich die Förderungsempfängerin trifft. Bei selbstverschuldeter Verletzung der Stipendienbedingungen hat die Stipendiatin den vollen Förderungsbetrag zurückzuzahlen.

Nach Ablauf des Stipendiums ist innerhalb eines Monats an den Rektor und die Jury ein schriftlicher (oder auf Datenträger; Format Word) Abschlussbericht über das Dissertationsstipendium zu erstatten. Der Abschlussbericht hat auf ca. 10 Seiten die wesentlichen Erkenntnisse, die während des Stipendiums entstanden sind, zu enthalten und den Fortgang der Arbeiten ebenso wie die weitere Perspektive zu beschreiben. Außerdem ist die widmungsgemäße Verwendung der Mittel ausdrücklich zu bestätigen. Dieser Abschlussbericht wird von Expertinnen evaluiert. Die Jury hat hinsichtlich der Beziehung dieser ExpertInnen ein Vorschlagsrecht an den Rektor. Stellungnahmen von Dissertationsbetreuer/innen sind dabei nicht zulässig.

Auf maximal einer Seite sind weiters die Forschungsergebnisse in einem für die Öffentlichkeitsarbeit geeigneten Text zusammenzufassen (Presstext).

Der Rektor nimmt den Abschlussbericht entweder zustimmend zur Kenntnis oder fordert weitere Nachweise über den Erfolg und die widmungsgemäße Verwendung der Mittel ein.

Eine Verlängerung des Stipendiums bzw. eine weitere Bewerbung ist nicht möglich.

Kontakt und Auskünfte: Dr.ⁱⁿ Daniela Werndl, Vorsitzende im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der Universität Salzburg, Kaigasse 17, 5020 Salzburg, Tel. +43(0)662-8044-2471.

www.uni-salzburg.at/akg

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg